

(10) Planmäßige Industriepreisänderungen, die bei der Vereinbarung des Industriepreises nicht berücksichtigt wurden, weil die Voraussetzungen des Abs. 6 nicht Vorlagen, sind bei der Rechnungserteilung nachzuweisen. Um diese nachgewiesene Differenz verändert sich der Industriepreis der Anlage. Die zuständigen Minister haben im Rahmen der Rechtsvorschriften Methoden des Nachweises der planmäßigen Industriepreisänderungen festzulegen. Eine Umbewertung der Bestände an unvollendeter Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion aus Kooperationsleistungen der General- und Hauptauftragnehmer ist bei planmäßigen Industriepreisänderungen nicht durchzuführen.

§ 4

Ausarbeitung des verbindlichen Preisangebotes

(1) Der Ausarbeitung des verbindlichen Preisangebotes sind die Bestimmungen der Kalkulationsrichtlinien zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen* sowie die zweig-, erzeugnis- oder leistungsspezifischen preisrechtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen.

(2) Ausgehend von den im § 2 festgelegten Grundsätzen ist das verbindliche Preisangebot entsprechend dem im verbindlichen Angebot enthaltenen Liefer- und Leistungsumfang auszuarbeiten anhand von

- a) in Preisordnungen bzw. Preisbewilligungen bestätigten oder durch Betriebe eigenverantwortlich festgesetzten Industriepreisen sowie Vereinbarungspreisen für Anlagen, Teilanlagen bzw. Leistungskomplexe,
- b) Komplex- oder Teilpreisen für katalogisierte komplexe Anlagen, Bauwerke oder Bauwerksteile, technische Ausrüstungen sowie für Leistungskomplexe,
- c) Aufwandskennziffern für Anlagen oder Teilanlagen in Abhängigkeit von technischen und ökonomischen Parametern oder auf Gebrauchswerteinheiten bezogenen parameterabhängigen Aufwandskennziffern,
- d) Aufwandskennziffern für Teilanlagen oder Teilleistungen, die durch Einschätzungen bzw. Überschlagsrechnungen ermittelt werden.

(3) Die Aufwandskennziffern gemäß Abs. 2 Buchstaben c und d sind durch die Auftragnehmer eigenverantwortlich auf der Grundlage der Preisvorschriften für Erzeugnisse oder Leistungen zu ermitteln und festzulegen.

(4) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, insbesondere zur Qualifizierung der Aufwandskennziffern gemäß Abs. 2 die Kosten- und Nutzensrechnung planmäßig zu entwickeln und auf die Gebrauchseigenschaften der Anlagen bezogene technische und ökonomische Parameter auszuarbeiten.

* Anordnung (Nr. 1) vom 13. Dezember 1968 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBI. II S. 965)

Anordnung (Nr. 1) vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBI. U S. 974)

(5) Die bei der Ausarbeitung des verbindlichen Preisangebotes anzuwendenden Aufwandskennziffern sind planmäßig entsprechend

- den neuen Erkenntnissen aus Forschung und Entwicklung, der Technologie, aus Erfindungen und Neuerervorschlägen,
- den planmäßigen Änderungen der Industriepreise der zu den Anlagen gehörenden Lieferungen und Leistungen,
- den Ergebnissen der Kosten- und Nutzensrechnung und der Qualifizierung technischer und ökonomischer Parameter

zu präzisieren.

(6) Bei der Ausarbeitung der Industriepreise für Anlagen ist folgendes Kalkulationsschema anzuwenden:

1. Kosten für Verfahren und Lizenzen
2. Kosten für das Projekt
3. Kosten für Bauleistungen
4. Kosten des Auftragnehmers für
 - 4.1. Ausrüstungen
 - 4.2. Montagen
 - 4.3. Inbetriebsetzung
5. Kosten des Auftragnehmers für
 - 5.1. Koordinierung und Leitung
 - 5.2. wissenschaftlich-technische Aufgaben
 - 5.3. planmäßige Kreditzinsen
 - 5.4. Risiko
6. Gewinn des Auftragnehmers
 - 6.1. kalkulatorisches Gewinnnormativ
 - 6.2. Gewinn aus Nutzensteilung
7. Industriepreis der Anlage (gerundet).

Die Ermittlung der Kalkulationselemente 5. und 6. erfolgt gemäß den §§ 5 und 6. Der ermittelte Industriepreis ist nach der in der Anlage aufgeführten Tabelle zu runden.

§ 5

Kosten und Gewinn der Auftragnehmer

(1) Für die Kalkulation der Kosten für die Koordinierung und Leitung gilt folgendes:

- a) Bei der Kalkulation sind Normative anzuwenden, die von den gesellschaftlich notwendigen Kosten ausgehen und auf der Grundlage von Gebrauchswert-, Leistungs- und Effektivitätskriterien zu bilden und nach der Größe, dem Grad der Kompliziertheit und erforderlichenfalls nach weiteren Merkmalen der Anlagen zu differenzieren sind.
- to) Die Normative gemäß Buchst. a sind für Anlagen, die nach Standards oder Typenprojekten oder mehrmals unter gleichen oder vergleichbaren Bedingungen errichtet werden, durch die zuständigen Minister bis spätestens 30. April 1971 in Kraft zu setzen.
- c) Die Normative gemäß Buchst. a sind für Anlagen, die in ihrer konkreten Beschaffenheit nur einmal produziert werden und deren technische und ökonomische Parameter nicht unmittelbar vergleichbar sind, im Jahre 1971 bis spätestens 31. Dezember 1971 durch die zuständigen Minister in Kraft zu setzen.